



Information zur Beschäftigung von Kindern im Medien- und Kulturbereich

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) regelt in Deutschland, unter welchen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche arbeiten dürfen. Ziel des Gesetzes ist es, Kinder und Jugendliche vor Überforderung, gesundheitlichen Risiken sowie Beeinträchtigungen ihrer schulischen Entwicklung zu schützen.

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren verboten. Im medialen und kulturellen Bereich sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich. Vor Beginn der Tätigkeit ist eine behördliche Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung erforderlich. Eine Beschäftigung kann nur genehmigt werden, wenn:

- das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes nicht gefährdet wird,
- schulische Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden können,
- die Tätigkeit altersgerecht gestaltet ist,
- die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten eingehalten werden,
- ausreichende Ruhe- und Erholungszeiten gewährleistet sind,
- und eine durchgehende Betreuung und Aufsicht sichergestellt ist.

Bei der Prüfung eines Antrags werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Inhalt und Art der Produktion bzw. Veranstaltung,
- Rolle und Umfang der Mitwirkung des Kindes,
- Anzahl der Beschäftigungstage im Kalenderjahr,
- altersgerechte Gestaltung der Tätigkeit,
- tägliche Beschäftigungsdauer,
- mögliche körperliche oder psychische Belastungen,
- ausreichende Pausen- und Erholungszeiten,
- sowie die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung.

In besonderen Einzelfällen, insbesondere bei psychisch belastenden Inhalten oder einer Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr, kann ein erweitertes Prüfverfahren bzw. eine vertiefte Einzelfallprüfung durch die zuständige Bezirksregierung unter Beteiligung des zuständigen Jugendamtes erforderlich sein.

Zulässige Beschäftigungszeiten

Theatervorstellungen	Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Hörfunk, Fernsehen, Film oder bei Fotoaufnahmen	
Kinder über 6 Jahre • bis zu 4 Stunden täglich • in der Zeit von 10:00 bis 23:00 Uhr • nach 1,5 Stunden Pause von mind. 15 Minuten	Kinder über 3 bis 6 Jahre • bis zu 2 Stunden täglich • in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr	Kinder über 6 Jahre • bis zu 3 Stunden täglich • in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr • nach 1,5 Stunden Pause von mind. 15 Minuten



**MÖNCHEN
GLADBACH**

Welche Unterlagen werden benötigt?

Für die Bearbeitung eines Antrags bei der Bezirksregierung werden folgende Unterlagen benötigt:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- Beschreibung der Produktion bzw. Veranstaltung
- Angaben zur Rolle und zum Einsatzumfang des Kindes
- Dreh- bzw. Einsatzplan
- Angaben zu Betreuungspersonen vor Ort
- Schulbescheinigung bzw. Stellungnahme der Schule
- Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes
- gegebenenfalls ärztliche Stellungnahmen

Wichtiger Hinweise zum Verfahren

Anträge auf Beschäftigung von Kindern im medialen und kulturellen Bereich sind durch den Arbeitgeber bzw. Veranstalter bei der Bezirksregierung zu stellen und müssen frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beschäftigungsaufnahme eingereicht werden. Unvollständige Unterlagen können die Bearbeitung verzögern.

Als Eltern oder Erziehungsberechtigte tragen Sie eine besondere Verantwortung. Ihre Zustimmung zur Tätigkeit ist erforderlich. Gleichzeitig sind Sie mitverantwortlich dafür, dass das Wohl Ihres Kindes jederzeit im Mittelpunkt steht.

Die Fachstelle Jugendschutz der Stadt Mönchengladbach wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und berät Sie gern.

Oft bitten die Arbeitgeber bzw. Veranstalter die Eltern oder Sorgeberechtigten, die Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen, um diese dann gesammelt mit den anderen Unterlagen bei der Bezirksregierung einzureichen.

Um die Verwaltungswege zu verkürzen, können Sie die Stellungnahme [hier](#) beantragen.

Kontakt

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Fachstelle Jugendschutz
Aachener Straße 2
41061 Mönchengladbach

Carina Wischnewski

Telefon: 02161 25 3237

E-Mail: jugendschutz@moenchengladbach.de

